

Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde (Benutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 24 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 23.01.2013 (GVBl. 2013, S. 38), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde mit Beschluss-Nr.: 4/1/2017 in seiner Sitzung am 14.02.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Niedere Börde.

§ 2 Träger, Tageseinrichtungen

(1) Die Gemeinde Niedere Börde unterhält folgende öffentliche Tageseinrichtung:

1. Kindertagesstätten bestehend aus,
 - a) Kinderkrippe für Kinder bis zum Alter von drei Jahren und
 - b) Kindergarten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
2. Horte für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang. Träger dieser öffentlichen Einrichtungen ist die Gemeinde Niedere Börde.

(2) Krippenkinder sind Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Ab dem darauffolgenden Monat sind sie Kindergartenkinder.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung der Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Niedere Börde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Betreuungsanspruch

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Niedere Börde hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung der Gemeinde. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Ein Anspruch auf die Einweisung in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht. Vorrangig sollten die Plätze wohnortnah angeboten werden.
- (3) Die Betreuung von Kindern anderer Gemeinden, Städte oder Verbandsgemeinden kann nur erfolgen, wenn freie Kapazitäten bestehen.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Grundsätzlich stellt die Gemeinde für die Kinderbetreuung in den Kindertageseinrichtungen Ganztagsplätze zur Verfügung. Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Die täglichen Betreuungszeiten staffeln sich ab 4 Stunden im vollen Stundentakt. Die Wochenstunden errechnen sich folglich in 5-er Schritten.
- (2) Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag. In den Ferien der Schule besteht der Anspruch auf einen Ganztagsplatz entsprechend Abs. 1 Satz 2. Die täglichen Betreuungszeiten staffeln sich ab 2 Stunden im vollen Stundentakt. Die Wochenstunden errechnen sich folglich in 5-er Schritten.
- (3) Die wöchentlichen Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag geregelt. Die Änderung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit ist auf Antrag mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines jeden Monats möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von dieser Frist ein anderer Termin als Einzelfallentscheidung zugelassen werden. Abweichend von Satz 2 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen öffnen montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Öffnungszeiten werden durch Beschluss des Gemeinderates nach vorheriger Zustimmung des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung (§ 19 Abs. 4 KiFöG) festgelegt.
- (2) In den Tageseinrichtungen der Ortschaften Dahlenwarsleben und Samswegen ist bei einem Betreuungsbedarf außerhalb der Regelöffnungszeiten eine Betreuung bis 18:00 Uhr möglich.
- (3) Die Tageseinrichtungen können im Jahr bis zu 2 Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden. Über die Schließung entscheidet der Gemeinderat. Vor der Beschlussfassung hat das Kuratorium der Kindertageseinrichtung gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG zuzustimmen.
- (4) Aus zwingenden Gründen können die Tageseinrichtungen neben den Schließzeiten gemäß Absatz 3 an einzelnen Tagen durch die Gemeinde geschlossen werden. Über

die Schließung entscheidet der Gemeinderat. Vor der Beschlussfassung hat das Kuratorium der Kindertageseinrichtung gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG zuzustimmen.

- (5) Die Personensorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder in die Tageseinrichtung gebracht und wieder geholt werden.
- (6) Wird die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit überzogen, wird den Personensorgeberechtigten eine zusätzliche Gebühr je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.
- (7) Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Tageseinrichtung verbleibt das Kind bei der diensthabenden Fachkraft bis zur Abholung durch den Personensorgeberechtigten.

§ 7

An-, Um- und Abmeldungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern aus der Gemeinde Niedere Börde offen.
- (2) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt auf Antrag des Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Niedere Börde zu stellen. Anmeldungen können laufend vorgenommen werden.
- (3) Über die Aufnahme in die Kindertagesstätte entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Vor Aufnahme eines Kindes zur Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde zu schließen.
- (5) Die Eingewöhnung des Kindes sollte nach dem Eingewöhnungskonzept der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- (6) Die Abmeldung hat schriftlich beim Träger der Tageseinrichtung zu erfolgen und ist zum letzten Tag des Monats unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann der Träger abweichenden Terminen zustimmen.

§ 8

Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

Vom Besuch einer Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden,

- a) die ohne Entschuldigung länger als einen Monat der Tageseinrichtung fernbleiben,
- b) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt werden,
- c) für die der Kostenbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wird,
- d) die vom Gesundheitsamt als nicht schulfähig eingeschätzt werden und die amtliche Bestätigung des Gesundheitsamtes nicht bei der Gemeinde vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister. Die Personensorgeberechtigten sind vor der Entscheidung über den Ausschluss zu hören.

§ 9

Mitteilung an die Einrichtung und gesundheitliche Regelung

- (1) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist der Leitung der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchung vorzulegen.
- (2) In den Kindertagesstätten können ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen zur Überwachung des allgemeinen Gesundheitszustandes durchgeführt werden. Personensorgeberechtigte die damit nicht einverstanden sind, haben es schriftlich zu bekunden. Es können in den Einrichtungen auch Spezialuntersuchungen auf ansteckende Krankheiten durchgeführt werden. Über den Besuch des Arztes sind die Eltern durch einen öffentlichen Aushang in der Einrichtung zu informieren.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Einrichtung am gleichen Tagen zu informieren.
- (4) Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten innerhalb der Familie muss das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleiben. Dieses muss der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (5) In den Kindertageseinrichtungen werden keine Medikamente verabreicht. Ausnahmen können sich ergeben z.B. bei chronisch kranken Kindern und Notfallmedikation. Dafür werden neben den Betreuungsverträgen Vereinbarungen zwischen den Einrichtungen und den Personensorgeberechtigten geschlossen.
- (6) Bei während des Aufenthalts in der Einrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Personensorgeberechtigten durch die Tageseinrichtung zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Personenberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind und gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann.
- (7) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der Wohnanschrift und ihrer täglichen Erreichbarkeit der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die in Folge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet der Träger der Tageseinrichtung nicht.

§ 10 Verpflegung

Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird durch den Träger gesichert. Jede Einrichtung hat die Möglichkeit Vollverpflegung anzubieten. Die Zahlung der Verpflegungsleistung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten an den Versorger.

§ 11 Aufsicht

- (1) Mit der Übergabe des Kindes an die Fachkraft der Kindertageseinrichtung beginnt die Aufsichtspflicht der Einrichtung und sie endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte.
- (2) Geht das Kind eigenständig in die Einrichtung und nach Hause, bedarf es für den Heimweg der schriftlichen Zustimmung durch die Personensorgeberechtigten.

- (3) Soll ein Kind von einer von den Sorgeberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss der Einrichtung eine schriftliche Vollmacht vorliegen. Auf Verlangen ist ein Ausweisdokument vorzulegen.

§ 12 Versicherungsschutz

- (1) Während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Tageseinrichtung sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (2) Für Gegenstände, die die Kinder mit in die Einrichtung bringen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Garderobe des Kindes sollte mit dem Namen gekennzeichnet sein.

§ 13 Gastkinder

Bei Gastkindern handelt es sich um Kinder, die nur über einen bestimmten Zeitraum die Kindertageseinrichtung besuchen. Gastkinder können nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister. Eine Gastkindbetreuung umfasst maximal 30 Betreuungstage im Jahr.

§ 14 Bildungs- und Betreuungsangebote

- (1) Die Tageseinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde erfüllen gemäß § 5 KiFöG einen eigenständigen, alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Verbindliche Grundlage für ihre Arbeit ist das Bildungsprogramm "Bildung: elementar- Bildung von Anfang an". Jede Kindertageseinrichtung arbeitet nach ihrem pädagogischem Konzept.
- (2) Personensorgeberechtigten, die ihren Kindern darüber hinaus spezielle Angebote vermitteln möchten, soll dies in der Kindertageseinrichtung ermöglicht werden. Der Träger kann dafür täglich ab 15.00 Uhr, im Rahmen seiner Öffnungszeiten, einen Raum zur entgeltlichen Nutzung Verfügung stellen.
- (3) Die zusätzlichen Angebote dürfen den Interessen einer öffentlichen Einrichtung nicht entgegenstehen. Über die Anzahl, Art und Umfang der Angebote entscheidet die Einrichtungsleitung, in Rücksprache mit dem Bürgermeister.
- (4) Die vertragliche Regelung, zur entgeltlichen Nutzung eines Raumes in der Tageseinrichtung erfolgt zwischen der Gemeinde und dem jeweiligem Nutzer.

§ 15 Gebühren

Die Benutzung einer Kindertageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle sind nach § 13 KiFöG beitragspflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Kostenbeitragssatzung der Gemeinde, in der das betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§16 Elternvertretung und Kuratorium

Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen Kindes, ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften unabdingbar. Die Aufgaben der Elternvertretung und des Kuratoriums regelt § 19 KiFöG. Die Wahl erfolgt gemäß Satzung über die Wahl der Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Niedere Börde.

§ 17 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 8 (6) KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Angaben gemäß § 9 Abs. 6 dieser Satzung zum Wohnort und täglichen Erreichbarkeit nicht unverzüglich macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag (Benutzungssatzung) vom 02.07.2013 außer Kraft.

Niedere Börde, d.

Tholotowsky
Bürgermeisterin

Veröffentlichungsvermerk:

Die vorstehende Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde, Nr. .../2017 am2017 veröffentlicht.